



19. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Februar 2001, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird

## 19. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Februar 2001, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird

Aufgrund der §§ 14, 15 und 61 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/1998, der §§ 3 bis 6 und 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung vom 19. April 1919, StGBl. Nr. 241, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 660/1977 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle, LGBl. Nr. 114/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 72/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Alle anfallenden tierischen Abfälle, spezifiziertes Risikomaterial (SRM) sowie verendete Tiere und Kadaver nach § 2 Abs. 1 sind nach den Vorschriften dieser Verordnung von der Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. einzusammeln und an eine Tierkörperverwertungsanstalt abzuführen.“

2. Nach § 1 wird folgende Bestimmung als § 1a eingefügt:

„§ 1a

### Begriffsbestimmungen

1. Nutztier: Jedes Tier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln gehalten, gemästet oder gezüchtet wird;

2. Heimtier: Tier, das zu Gattungen gehört, die in der Regel von Menschen gefüttert, jedoch nicht verzehrt, und zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden;

3. Versuchstier: Tier im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates;

4. Futter: Zur Verfütterung an Nutztiere bestimmte Futtermittel tierischen Ursprungs einschließlich verar-

beitetem tierischem Eiweiß im Sinne des Art. 2 lit. e der Richtlinie 92/118/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/724/EG der Kommission, ausgelassener Fette, Fischöl, Gelatine, hydrolisierter Proteine und Dicalciumphosphat.“

3. Im Abs. 1 des § 2 hat die lit. c zu lauten:

„c) die nach der Schlachtung zu menschlichem Genuss nicht mehr verwertbaren Schlachtabfälle sowie Schlachtnebenprodukte (wie Häute, Hörner, Klauen, Därme, Magen, Blut, Knochen u. a.), soweit letztere nicht direkt für industrielle oder gewerbliche Zwecke Verwendung finden und soweit sie nicht unter lit. f fallen;“

4. Im Abs. 1 des § 2 hat die Z. 1 der lit. f zu lauten:

„1. Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von über zwölf Monate alten Rindern sowie der Darm von Duodenum bis Rektum der Rinder jeden Alters;“

5. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende lit. g und h angefügt:

„g) Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe, Einhufer, Geflügel, Zuchtfische und alle anderen zur landwirtschaftlichen Erzeugung gehaltenen Tiere, die nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, sondern im landwirtschaftlichen Betrieb verendet sind, einschließlich tot geborener und ungeborener Tiere;

h) Kadaver folgender Tiere:

1. Heimtiere, soweit sie nicht gemäß Abs. 2 lit. a beseitigt werden,

2. Zootiere, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Sammlung zugeführt oder in diesem Zoo an fleischfressende Tiere (Carnivoren) oder fleischfressende Vögel verfüttert werden,

3. Zirkustiere,

4. Versuchstiere, soweit sie nicht gemäß Abs. 2 lit. c beseitigt werden,

5. wildelebende Tiere, die im Straßenverkehr getötet wurden und deren Kadaver zur Herstellung als Futtermittel oder als Futter für Nutztiere verwendet werden können,

6. zum Zwecke der Seuchenbekämpfung im landwirtschaftlichen Betrieb getötete Tiere sowie

7. während der Verbringung verwendete Nutztiere, unbeschadet der Fälle von Notschlachtungen aus Tierchutzgründen.“

6. Im Abs. 3 des § 7 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 lit. b bis f)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 lit. b bis g)“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 8 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. f“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. f bis h“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck